

## INHALT

### Der Bischof von Fulda

Nr. 294 Dekret über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen	296
Nr. 295 Dekret über den Zusammenschluss der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar und der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen	298
Nr. 296 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Kassel	301
Nr. 297 Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Herz Mariae in Kassel und St. Maria in Kassel	303
Nr. 298 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus in Dipperz	306
Nr. 299 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Hofbieber sowie der Filialkirchengemeinden St. Johannes d. Täufer u. Michael in Allmus, St. Rochus u. Apollonia in Langenbieber und St. Valentin u. Jakobus d. Ä. in Niederbieber	309
Nr. 300 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Kleinsassen	311
Nr. 301 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria v. Berge Karmel in Schwarzbach sowie der Filialkirchengemeinden St. Anna in Gotthards und Christkönig in Oberrüst	313
Nr. 302 Dekret über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Anna in Elters	315
Nr. 303 Dekret über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Anna in Friesenhausen	317
Nr. 304 Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien, Pfarrkuratien und Kath. (Filial-) Kirchengemeinden im Pastoralverbund St. Margareta Vorderrhön	319
Nr. 305 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell	324
Nr. 306 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria Hilf in Bachrain	326
Nr. 307 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Pius in Fulda	328

---

Nr. 308 Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Antonius von Padua in Künzell, Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell, Maria Hilf in Bachrain und St. Pius in Fulda	330
Nr. 309 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba in Petersberg	334
Nr. 310 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Lehnerz sowie der Filialkirchengemeinden Herz Jesu in Bernhards und St. Anna in Dietershan	336
Nr. 311 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus u. Valentin in Steinhaus sowie der Filialkirchengemeinde St. Bartholomäus u. Jakobus in Steinau	338
Nr. 312 Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Aegidius in Marbach, St. Lioba in Petersberg, St. Elisabeth in Lehnerz, St. Nikolaus u. Valentin in Steinhaus sowie der Filialkirchengemeinden Herz Jesu in Bernhards, St. Anna in Dietershan und St. Bartholomäus u. Jakobus in Steinau	341
Nr. 313 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Hosenfeld sowie der Filialkirchengemeinden St. Rochus in Jossa und St. Nikolaus in Schletzenhausen	344
Nr. 314 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simon und Judas in Blankenau	347
Nr. 315 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Bimbach sowie der Filialkirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere in Malkes	349
Nr. 316 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Bad Salzschlirf	351
Nr. 317 Dekret über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Simplicius und Faustinus in Hainzell	353
Nr. 318 Dekret über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Kleinlüder	355
Nr. 319 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler in Müs	358
Nr. 320 Dekret über den Zusammenschluss der Pfarreien, Pfarrkuratien und Kath. (Filial-) Kirchengemeinden im Pastoralverbund Kleinheiligkreuz	360

## **Der Bischof von Fulda**

### **Nr. 294**

#### **Dekret**

### **über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen geht aus einer im Jahr 1946 gegründeten Seelsorgestelle hervor und wurde durch den Zuzug von heimatvertriebenen Katholiken notwendig. Die Pfarrbücher beginnen im Jahr 1947.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen 780 Gläubige, davon besuchten 107 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 13,7 %. Im Jahr 2019 waren es 493 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 27 Personen – das entspricht 5,5 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 439 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 15 Personen – das entspricht 3,4 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden die aufzulösende Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen und die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar seit dem 15.08.2021 von einem Pfarrer geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit, vor allem in der Sakramentenpastoral, wird seit 2006 durch die Gründung des Pastoralverbundes St. Edith Stein-Reinhardswald gefördert. Die Zusammenarbeit soll sich im neu umschriebenen Pastoralverbund Weser-Diemel-Reinhardswald fortsetzen, der zum 01.01.2026 als eine Pfarrei und Kirchengemeinde fortgeführt werden soll. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Strukturen zu erfüllen, was sich auch bei der Wahl zu den ehrenamtlichen Gremien zeigt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugute kommen. Durch die Vereinigung lassen sich im ländlichen Diasporagebiet eher Sakramentenpastoral und Veranstaltungen in geeigneten Gruppengrößen anbieten. Zu den Veranstaltungen wird bereits jetzt ein Fahrdienst angeboten.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

## **1. Aufhebung**

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar vereinigt.

## **2. Kirchen**

Die bisherige Pfarrkirche St. Wigbert in Veckerhagen wird Kirche der Pfarrei Hl. Geist in Vellmar.

## **3. Vermögensübergang**

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

## **4. Jahresrechnung und Inventar**

Die Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen erstellt zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

## **5. Kirchenbücher und Akten**

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar in Verwahrung genommen.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

## Nr. 295

### Dekret

### über den Zusammenschluss der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar und der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar wurde 1963 als Pfarrkuratie errichtet, die Betreuung der nach dem zweiten Weltkrieg zugezogenen Katholiken wurde bis dahin von der Kasseler Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Josef in Kassel gewährleistet. Die Entwicklung des Sozialraums seit der kommunalen Gebietsreform in den 1970er Jahren und der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs unterstützen den Prozess der Zusammenlegung.

Im Jahr 1990 hatte die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar 3147 Gläubige, davon besuchten 434 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 13,8 %. Im Jahr 2019 waren es 2485 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 251 Personen -das entspricht 10,1 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 2262 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 78 Personen – das entspricht 3,5 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar vereint zwei Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden der Stadt Vellmar und der Gemeinde Reinhardshagen. Sie umfasst Teile des ehemaligen Pastoralverbunds St. Edith Stein-Reinhardswald, der bis 24.04.2024 bestand, so dass es hier ein Gemeinschaftsgefühl der Gläubigen gibt.

Die pfarreiiübergreifende Arbeit wurde insbesondere durch die Zusammenarbeit im Pastoralverbundsrat auf Pastoralverbundsebene gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sozialraum der zukünftigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist gewachsen ist.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen, dies zeigt sich u. a. bei bestehenden Verbänden und Gruppen, die nach dem Zusammenschluss neue Perspektiven entwickeln können. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Zusammenschluss zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugute kommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar sowie der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### **1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche**

Die mit gesondertem Dekret vom 13.12.2024 zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehobene Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar behält ihren bisherigen Namen.

Der Sitz der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist ist weiterhin in 34246 Vellmar. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Brüder-Grimm-Str. 9, 34246 Vellmar.

Die Pfarrkirche der vereinigten Pfarrei Hl. Geist ist weiterhin die Kirche Hl. Geist in Vellmar mit unverändertem Patrozinium.

### **2. Kirchorte**

Die Pfarrei Hl. Geist in Vellmar und die aufgehobene Pfarrkuratie St. Wigbert in Veckerhagen bilden künftig jeweils einen Kirchort gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Pfarreigremiengesetz (PGG). § 1 Abs. 4 PGG bleibt unberührt.

### **3. Vermögensverwaltung**

Das im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen wird künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar verwaltet und gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

#### **4. Jahresrechnung und Inventar**

Die Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar erstellt zum 31.12.2024 eine Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) ihres Vermögens und der Verbindlichkeiten.

#### **5. Kirchenbücher und Akten**

Die Kirchenbücher und Akten werden künftig einheitlich für das gesamte Gebiet der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar geführt.

#### **6. Verwaltungsrat**

In der Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar bzw. im Falle eines weiteren Zusammenschlusses zum 01.01.2026 in der sodann aufnehmenden Kirchengemeinde ist ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2026 ein Wahltermin zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der vereinigten Kirchengemeinde zu bestimmen und die Wahl bis spätestens 30.06.2026 durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des im Jahr 2026 neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Wigbert in Veckerhagen mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist in Vellmar teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte und Aufgaben, die der Vorstand des Pfarreirates und der Gemeinsame Rat gemäß § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PGG haben.

Die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsrates endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027, soweit nicht im Falle eines weiteren Zusammenschlusses etwas anderes geregelt wird.

#### **7. Pfarrgemeinderat/Pfarreirat**

Entsprechend der vorstehenden Anordnung in Ziff. 6 ist in der Pfarrei Hl. Geist in Vellmar bzw. im Falle eines weiteren Zusammenschlusses zum 01.01.2026 in der sodann aufnehmenden Pfarrei ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2026 ein Wahltermin zur Neuwahl der Mitglieder des Pfarreirates im Gebiet der vereinigten Pfarrei und, soweit nach der vom Pfarrgemeinderat – künftig: Pfarreirat – gewählten Organisationsform vorgesehen, auch zur Wahl der Kirchenteams der Kirchorte zu bestimmen sowie die Wahl bis spätestens 30.06.2026 durchzuführen.

Bis zur Konstituierung des im Jahr 2026 neu gewählten Pfarreirates haben die bisherigen Mitglieder des Pfarrgemeinderates der aufgehobenen Pfarrkuratie St. Wigbert in Veckerhagen den Status von hinzugewählten Mitgliedern des Pfarreirates im Sinne des § 8 PGG.

Die Amtszeit des neu gewählten Pfarreirats endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027, soweit nicht im Falle eines weiteren Zusammenschlusses etwas anderes geregelt wird.

## 8. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und zu richten an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda.

## Nr. 296

### Dekret

### über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Kassel

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Kassel wurde am 31.03.1906 durch Abtrennung von der Pfarrei St. Elisabeth in Kassel errichtet.

Zum 01.01.2019 wurde die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Kassel mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria Königin des Friedens in Kassel vereint, die ihrerseits im Dezember 1945 als Lokalkaplanei und zum 01.04.1960 als Pfarrei durch Abtrennung aus der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Kassel errichtet wurde.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Kassel 7368 Gläubige, davon besuchten 709 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 9,7 %. Im Jahr 2023 waren es 4756 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 409 Personen – das entspricht 8,6 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden die aufzulösende Pfarrei und die aufnehmende Pfarrei seit dem 07.09.2021 von einem gemeinsamen Pfarrer geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit wird seit 2006 durch die Gründung des Pastoralverbundes St. Maria Kassel-West gefördert und wird nach Zusammenschluss der Pastoralverbände St. Maria Kassel-West und Kassel Mitte in der aufnehmenden Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Mariae – zukünftig St. Maria – fortgesetzt.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Kassel und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae in Kassel – künftig St. Maria – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen. Durch den Zusammenschluss ist es eher möglich die Gremien nach den Erfordernissen zu besetzen und sich auf die umschriebenen Kernaufgaben zu konzentrieren.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Kassel und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### **1. Aufhebung**

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Kassel wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae – künftig St. Maria – vereinigt.

### **2. Kirchen**

Die bisherige Pfarrkirche St. Maria (Rosenkranzkirche) in Kassel wird Pfarrkirche der vereinigten Pfarrei St. Maria. Die Kirche Maria Königin des Friedens (Fatimakirche) in Kassel-Wilhelmshöhe wird Kirche der vereinigten Pfarrei St. Maria.

### **3. Vermögensübergang**

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Kassel geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae – künftig St. Maria – über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae – künftig St. Maria – zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae – künftig St. Maria – gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

### **4. Jahresrechnung und Inventar**

Die Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Kassel erstellt zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der

Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Herz Mariä – künftig St. Maria – wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

## 5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Kassel werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae – künftig St. Maria – in Verwahrung genommen.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

**Nr. 297**

## **Dekret**

### **über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Herz Mariae in Kassel und St. Maria in Kassel**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae wurde am 01.07.1961 zunächst als Kuratie und am 01.01.1969 durch Abtrennung von der Pfarrei St. Maria in Kassel errichtet.

Im Jahr 1990 hatte die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae in Kassel 3844 Gläubige, davon besuchten 468 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 12,2 %. Im Jahr 2019 waren es 3401 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 218 Personen – das entspricht 6,4 % –regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 2989 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 98 Personen – das entspricht 3,3 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae – künftig St. Maria – vereint zwei Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden der Stadt Kassel und der politischen Gemeinde Ahnatal, die ursprünglich eine Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde waren. Sie umfasst Teile des ehemaligen Pastoralverbund St. Maria Kassel-West, der bis zum 24.04.2024 bestand, so dass es hier ein Gemeinschaftsgefühl der Gläubigen gibt, was durch den Einsatz von weiteren pastoralen Mitarbeitern auf Pastoralverbundsebene ebenfalls unterstützt wurde.

Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere durch die Zusammenarbeit im Pastoralverbundsrat auf Pastoralverbundsebene gefördert, so dass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sozialraum der zukünftigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria gewachsen ist.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Zusammenschluss zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae – künftig St. Maria – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugute kommen.

Auch die Gemeinschaft der Gläubigen hat sich in den letzten Jahren geändert, was die Wahlen für Mitglieder in den Gremien und das ehrenamtliche Engagement erschwert hat. Durch den Zusammenschluss ist dies eher möglich.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Herz Mariae, Kassel und St. Maria, Kassel und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### **1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche**

Die mit gesondertem Dekret vom 13.12.2024 zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehobene Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Kassel wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae in Kassel vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae in Kassel erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde St. Maria. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria ist in 34119 Kassel. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Kirchweg 71, 34119 Kassel.

Pfarrkirche der vereinigten Pfarrei St. Maria wird die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Maria (Rosenkranzkirche) in Kassel mit unverändertem Patrozinium. Die bisherige Pfarrkirche Herz Mariae in Kassel-Harleshausen und die Kirche Hl. Geist in Ahnatal bleiben Kirchen der vereinigten Pfarrei St. Maria.

## **2. Kirchorte**

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Pfarreigremiengesetz (PGG) werden folgende Kirchorte mit den dortigen Kirchen festgelegt: Herz Mariae in Kassel-Harleshausen, St. Maria (Rosenkranzkirche) in Kassel sowie Maria Königin des Friedens (Fatimakirche) in Kassel-Wilhelmshöhe. § 1 Abs. 4 PGG bleibt unberührt.

## **3. Vermögensverwaltung**

Das im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Maria in Kassel wird künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae – künftig St. Maria – verwaltet und gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

## **4. Jahresrechnung und Inventar**

Die Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae – künftig St. Maria – erstellt zum 31.12.2024 eine Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) ihres Vermögens und der Verbindlichkeiten.

## **5. Kirchenbücher und Akten**

Die Kirchenbücher und Akten werden künftig einheitlich für das gesamte Gebiet der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria geführt.

## **6. Verwaltungsrat**

In der Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae – künftig St. Maria – ist ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der vereinigten Kirchengemeinde St. Maria zu bestimmen und die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Maria mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde Herz Mariae – künftig St. Maria – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte und Aufgaben, die der Vorstand des Pfarreirates und der Gemeinsame Rat gemäß § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PGG haben.

Die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsrates endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

## **7. Pfarrgemeinderat/Pfarreirat**

Entsprechend der vorstehenden Anordnung in Ziff. 6 ist in der Pfarrei Herz Mariae – künftig St. Maria – ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens

31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Mitglieder des Pfarreirates im Gebiet der vereinigten Pfarrei St. Maria und, soweit nach der vom Pfarrgemeinderat – künftig: Pfarreirat – gewählten Organisationsform vorgesehen, auch zur Wahl der Kirchenteams der Kirchorte zu bestimmen sowie die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Pfarreirates haben die bisherigen Mitglieder des Pfarrgemeinderates der aufgehobenen Pfarrei St. Maria den Status von hinzugewählten Mitgliedern des Pfarreirates im Sinne des § 8 PGG.

Die Amtszeit des neu gewählten Pfarreirats endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

## 8. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

**Nr. 298**

**Dekret**

## **über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus in Dipperz**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Kirchlich gehörte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus in Dipperz zur Pfarrei Margrethenhaun, bis sie 1841 zur selbständigen Pfarrei erhoben wurde.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus in Dipperz 1669 Gläubige, davon besuchten 587 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 35,17 %. Im Jahr 2019 waren es 1583 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 117 Personen – das entspricht 7,39 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 1541 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 97 Personen – das entspricht 6,29 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden vier weitere aufzulösende Pfarreien seit 01.08.2009 vom Pfarrer der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus in Dipperz geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit wird seit 2006 durch die Gründung des Pastoralverbundes St. Margareta Vorderrhön gefördert.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus in Dipperz und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Hl. Schutzengel Vorderrhön – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus in Dipperz und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### **1. Aufhebung**

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus in Dipperz wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – vereinigt.

### **2. Kirche und Kapelle**

Die bisherige Pfarrkirche St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus in Dipperz wird Kirche der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön. Die Kapelle St. Michael in Dipperz wird ebenfalls der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön zugeordnet.

### **3. Vermögensübergang**

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus in Dipperz geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

#### 4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus in Dipperz erstellt zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

#### 5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus in Dipperz werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön in Verwahrung genommen.

#### 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

## Nr. 299

### Dekret

#### **über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Hofbieber sowie der Filialkirchengemeinden St. Johannes d. Täufer u. Michael in Allmus, St. Rochus u. Apollonia in Langenbieber und St. Valentin u. Jakobus d. Ä. in Niederbieber**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Pfarrlich gehörte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Hofbieber ursprünglich zur Großpfarre Margrethenhaun. Um 1300 war es selbständige Pfarrei, um diese Zeit ein Plebanus in Bibera erwähnt wird. Die Pfarrei war während des 30jährigen Krieges untergegangen. 1741 wurde sie neu errichtet.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Hofbieber sowie die zur Pfarrei gehörenden Filialkirchengemeinden 2498 Gläubige, davon besuchten 1125 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 45,04 %. Im Jahr 2019 waren es 2490 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 509 Personen – das entspricht 20,44 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 2396 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 315 Personen – das entspricht 13,15 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wird die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Hofbieber sowie die zur Pfarrei gehörenden Filialkirchengemeinden seit 1.8.2024 vom Pfarrer der ebenfalls aufzulösenden Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Dipperz geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit wird seit 2006 durch die Gründung des Pastoralverbundes St. Margareta Vorderrhön gefördert.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Hofbieber sowie der zur Pfarrei gehörenden Filialkirchengemeinden und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Hl. Schutzengel Vorderrhön – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Hofbieber sowie der Filialkirchengemeinden St. Johannes d. Täufer u. Michael in Allmus, St. Rochus u. Apollonia in Langenbieber und St. Valentin u. Jakobus d. Ä. in Niederbieber und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

#### **1. Aufhebung**

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Hofbieber sowie die Filialkirchengemeinden St. Johannes d. Täufer u. Michael in Allmus, St. Rochus u. Apollonia in Langenbieber und St. Valentin u. Jakobus d. Ä. in Niederbieber werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des

31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – vereinigt.

## **2. Kirchen**

Die bisherige Pfarrkirche St. Georg in Hofbieber sowie die Kirchen St. Johannes d. Täufer u. Michael in Allmus, St. Rochus u. Apollonia in Langenbieber und St. Valentin u. Jakobus d. Ä. in Niederbieber werden Kirchen der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön.

## **3. Vermögensübergang**

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Hofbieber sowie der Filialkirchengemeinden St. Johannes d. Täufer u. Michael in Allmus, St. Rochus u. Apollonia in Langenbieber und St. Valentin u. Jakobus d. Ä. in Niederbieber geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

## **4. Jahresrechnung und Inventar**

Die Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Hofbieber sowie die Filialkirchengemeinden St. Johannes d. Täufer u. Michael in Allmus, St. Rochus u. Apollonia in Langenbieber und St. Valentin u. Jakobus d. Ä. in Niederbieber erstellen zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

## **5. Kirchenbücher und Akten**

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Hofbieber sowie der Filialkirchengemeinden St. Johannes d. Täufer u. Michael in Allmus, St. Rochus u. Apollonia in Langenbieber und St. Valentin u. Jakobus d. Ä. in Niederbieber werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön in Verwahrung genommen.

## **6. Inkrafttreten**

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



+ MGG

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

**Nr. 300**

**Dekret**

**über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius  
in Kleinsassen**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Ursprünglich gehörte Kleinsassen zur Großpfarrei Margrethenhaun. Zu Beginn des 17. Jh. wurden Kleinsassen und Eckweisbach zu einer selbstständigen Pfarrei zusammengeschlossen. Der Pfarrer wohnte zunächst in Eckweisbach, siedelte aber um 1635 nach Kleinsassen über, das von da an Pfarrsitz war.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Kleinsassen 683 Gläubige, davon besuchten 365 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 53,44 %. Im Jahr 2019 waren es 569 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 99 Personen – das entspricht 17,40 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 530 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 38 Personen – das entspricht 7,17 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wird die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Kleinsassen gemeinsam mit drei weiteren zusammenzuschließenden Pfarreien seit 01.08.2009 vom Pfarrer der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus in Dipperz geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit wird seit 2006 durch die Gründung des Pastoralverbundes St. Margareta Vorderrhön gefördert.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Kleinsassen und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Hl. Schutzengel Vorderrhön – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Kleinsassen und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### **1. Aufhebung**

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Kleinsassen wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – vereinigt.

### **2. Kirchen und Kapelle**

Die bisherige Pfarrkirche St. Laurentius in Kleinsassen sowie die Kirche St. Wilhelm in Wolferts werden Kirchen der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön. Die Kapelle St. Gangolf in, Danzwiesen wird ebenfalls der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön zugeordnet.

### **3. Vermögensübergang**

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Kleinsassen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

### **4. Jahresrechnung und Inventar**

Die Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Kleinsassen erstellt zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

### **5. Kirchenbücher und Akten**

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Kleinsassen werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön in Verwahrung genommen.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

## Nr. 301

### Dekret

### über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria v. Berge Karmel in Schwarzbach sowie der Filialkirchengemeinden St. Anna in Gotthards und Christkönig in Obernüst

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Schwarzbach gehörte ursprünglich zur Großpfarrei Margrethenhaun. Nach Abtrennung wurde zunächst Gotthards, dann seit 1480 Schwarzbach Sitz der Pfarrei. In der Zeit des großen Priestermangels während und nach dem 30jährigen Krieg wurde es von Kleinsassen und Hofbieber aus betreut.

Im Jahr 1990 hatten die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria v. Berge Karmel in Schwarzbach sowie die zur Pfarrei gehörenden Filialkirchengemeinden 1027 Gläubige, davon besuchten 604 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 58,81 %. Im Jahr 2019 waren es 953 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 244 Personen – das entspricht 25,60 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 902 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 166 Personen – das entspricht 18,40 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria v. Berge Karmel in Schwarzbach sowie die zur Pfarrei gehörenden Filialkirchengemeinden und nach der Vereinigung mit der

Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margretenhaun – künftig Hl. Schutzengel Vorderrhön – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Durch den Zusammenschluss ist es eher möglich die Gremien nach den Erfordernissen zu besetzen und sich auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren. Die pastorale Zusammenarbeit wird seit 2006 durch die Gründung des Pastoralverbundes St. Margareta Vorderrhön gefördert.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria v. Berge Karmel in Schwarzbach sowie der Filialkirchengemeinden St. Anna in Gotthards und Christkönig in Obernüst und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### **1. Aufhebung**

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria v. Berge Karmel in Schwarzbach sowie die Filialkirchengemeinden St. Anna in Gotthards und Christkönig in Obernüst werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margretenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – vereinigt.

### **2. Kirchen und Kapelle**

Die bisherige Pfarrkirche St. Maria v. Berge Karmel in Schwarzbach wird Pfarrkirche der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön. Die Kirchen St. Anna in Gotthards und Christkönig in Obernüst werden Kirchen der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön. Die Kapelle Zu den Vierzehn Nothelfern in Langenberg wird ebenfalls der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön zugeordnet.

### **3. Vermögensübergang**

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Maria v. Berge Karmel in Schwarzbach sowie der Filialkirchengemeinden St. Anna in Gotthards und Christkönig in Obernüst geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margretenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

### **4. Jahresrechnung und Inventar**

Die Kath. Kirchengemeinde St. Maria v. Berge Karmel in Schwarzbach sowie die Filialkirchengemeinden St. Anna in Gotthards und Christkönig in Obernüst erstellen zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen

Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

### **5. Kirchenbücher und Akten**

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Maria v. Berge Karmel in Schwarzbach sowie der Filialkirchengemeinden St. Anna in Gotthards und Christkönig in Obernüst werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön in Verwahrung genommen.

### **6. Inkrafttreten**

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

**Nr. 302**

**Dekret**

## **über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Anna in Elters**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Errichtung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Anna in Elters erfolgte am 1. März 1899. Sie gehörte ursprünglich zum Dekanat Margrethenhaun.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Vitus u. St. Anna in Elters 604 Gläubige, davon besuchten 379 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 62,75 %. Im Jahr 2023 waren es

489 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 109 Personen – das entspricht 22,29 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wird die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Anna in Elters gemeinsam mit drei weiteren Pfarreien seit 01.08.2009 vom Pfarrer der Pfarrei und Kath Kirchengemeinde St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus in Dipperz geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit wird seit 2006 durch die Gründung des Pastoralverbundes St. Margareta Vorderrhön gefördert.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Vitus u. St. Anna in Elters und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margretenhaun – künftig Hl. Schutzengel Vorderrhön – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Vitus u. St. Anna in Elters und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### **1. Aufhebung**

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Anna in Elters wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margretenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – vereinigt.

### **2. Kirche**

Die bisherige Pfarrkirche St. Vitus und St. Anna in Elters wird Kirche der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön.

### **3. Vermögensübergang**

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Anna in Elters geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margretenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

### **4. Jahresrechnung und Inventar**

Die Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Anna in Elters erstellt zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach

Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

## 5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Anna in Elters werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön in Verwahrung genommen.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

**Nr. 303**

**Dekret**

## **über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Anna in Friesenhausen**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Seit 1811 war Friesenhausen Filiale der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Dietershausen, die zum ursprünglichen Dekanat Margrethenhaun gehörte. Im Jahre 1920 wurde Friesenhausen Lokalkaplanei, die am 1. Juli 1961 zur Pfarrkuratie erhoben wurde.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Anna in Friesenhausen 411 Gläubige, davon besuchten 203 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 49,39 %. Im Jahr 2019 waren es 403 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 120 Personen -das entspricht 29,78 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 398 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 58 Personen – das entspricht 14,57 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wird die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Anna in Friesenhausen gemeinsam mit drei weiteren Pfarreien seit 01.08.2009 vom Pfarrer der Pfarrei und Kath Kirchengemeinde St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus in Dipperz geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit wird seit 2006 durch die Gründung des Pastoralverbundes St. Margareta Vorderrhön gefördert.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Anna in Friesenhausen und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Hl. Schutzengel Vorderrhön – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Anna in Friesenhausen und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### **1. Aufhebung**

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Anna in Friesenhausen wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – vereinigt.

### **2. Kirche**

Die bisherige Pfarrkirche St. Anna in Friesenhausen wird Kirche der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön.

### **3. Vermögensübergang**

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Anna in Friesenhausen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

### **4. Jahresrechnung und Inventar**

Die Kath. Kirchengemeinde St. Anna in Friesenhausen erstellt zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

## 5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Anna in Friesenhausen werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön in Verwahrung genommen.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

**Nr. 304**

**Dekret**

## **über den Zusammenschluss der Pfarreien, Pfarrkuratien und Kath. (Filial-) Kirchengemeinden im Pastoralverbund St. Margareta Vorderrhön**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Das Gebiet um Margrethenhaun gehört zur Schenkung des fränkischen Hausmeiers Karlmann an Bonifatius für die Gründung des Klosters Fulda. Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun wurde Ende des 11. Jh. gegründet. Sie war eine Großpfarrei, zu der die Orte Böckels, Dipperz, Horwieden, Melzdorf, Rex, Steinau, Steinhaus, Traisbach, Wissels, Wisselsroth – heute Wisselrod –, Hofbieber, Schwarzbach, Kleinsassen und Eckweisbach gehörten. Aus dieser Großpfarrei wurden im Laufe der Zeit ausgepfarrt und zu selbstständigen Pfarreien erhoben: Dipperz, Eckweisbach, Hofbieber, Kleinsassen, Schwarzbach und Steinhaus.

Im Jahr 1990 hatte die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – zukünftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – 2383 Gläubige, davon besuchten 1038 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 43,56 %. Im Jahr 2019 waren es 2156 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 273 Personen – das entspricht 12,66 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 2000 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 179 Personen – das entspricht 8,95 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – vereint fünf Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden, zwei Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden und acht Filialkirchengemeinden und umfasst die politischen Gemeinden Dipperz, Hofbieber und den zur Gemeinde Petersberg gehörenden Ortsteil Margrethenhaun. Sie umfasst den Pastoralverbund St. Margareta Vorderrhön, so dass es hier ein Gemeinschaftsgefühl der Gläubigen gibt. Die pfarreiübergreifende Arbeit wurde insbesondere durch die Zusammenarbeit im Pastoralverbundrat auf Pastoralverbundsebene gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sozialraum der zukünftigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel gewachsen ist.

Der neue Name der Pfarrei und Kirchengemeinde geht auf die hl. Schutzengel zurück, deren Fest traditionell mit einem gemeinsamen Gottesdienst auf dem Berg Milseburg, einem Wahrzeichen der Region, begangen wird. Das Schutzengelifest gehört zu den Traditionen der ursprünglichen Großpfarrei Margrethenhaun und verbindet die einzelnen Kirchorte bis zum heutigen Tag. Engel sind ständige Begleiter in den heiligen Schriften der Bibel. Sie sind im direkten Kontakt mit der Welt, ihre Aufgabe ist es, Menschen zu beschützen und sie etwas von der Größe Gottes erahnen zu lassen. Engel sind somit eine Scharnierstelle zwischen Gott und den Menschen und unsere ständigen Begleiter. Das gewählte Patrozinium greift damit den heutigen Sendungsauftrag und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auf und unterstützt deren Erfüllung.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Zusammenschluss zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Margareta in Margrethenhaun, St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus in Dipperz, St. Georg in Hofbieber, St. Laurentius in Kleinsassen und St. Maria v. Berge Karmel in Schwarzbach, der Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden St. Vitus und St. Anna in Elters und St. Anna in Friesenhausen sowie der Filialkirchengemeinden St. Johannes d. Täufer und Michael in Almus, St. Rochus und Apollonia in Langenbieber, St. Valentin und Jakobus d. Ä. in Niederbieber, Zur Schmerzhaften Mutter in Almendorf, St. Sebastian in Traisbach, St. Isidor in Wiesen, St. Anna in Gotthards und Christkönig in Obernüst und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

## **1. Zusammenlegung / Namensgebung / Sitz / Pfarrkirche**

Die gemäß Ziff. 2 dieses Dekrets aufgehobenen Filialkirchengemeinden der Pfarrei St. Margareta in Margrethenhaun (Zur Schmerzhaften Mutter in Almendorf, St. Sebastian in Traisbach und St. Isidor in Wiesen) sowie die jeweils mit gesonderten Dekreten vom 13.12.2024 zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehobenen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus in Dipperz, St. Georg in Hofbieber, St. Laurentius in Kleinsassen und St. Maria v. Berge Karmel in Schwarzbach, die Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden St. Vitus und St. Anna in Elters und St. Anna in Friesenhausen und die Filialkirchengemeinden St. Johannes d. Täufer und Michael in Almus, St. Rochus und Apollonia in Langenbieber, St. Valentin und Jakobus d. Ä. in Niederbieber, St. Anna in Gotthards und Christkönig in Obernüst (im Folgenden: „aufgehobene Pfarreien“ bzw. „aufgehobene (Filial-) Kirchengemeinden“) werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön ist in 36145 Hofbieber. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Kirchplatz 2, 36145 Hofbieber.

Pfarrkirche der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön wird die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Maria v. Berge Karmel in Schwarzbach mit unverändertem Patrozinium.

## **2. In der Pfarrei St. Margareta bislang bestehende Filialkirchengemeinden**

Die der in der Pfarrei St. Margareta bislang bestehenden Filialkirchengemeinden Zur Schmerzhaften Mutter in Almendorf, St. Sebastian in Traisbach und St. Isidor in Wiesen werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – vereinigt.

Die Kirchen der aufgehobenen Filialkirchengemeinden Zur Schmerzhaften Mutter Gottes in Almendorf, St. Sebastian in Traisbach und St. Isidor in Wiesen bleiben Kirchen der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön. Ebenso bleibt die Kapelle St. Sebastian in Traisbach der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön zugeordnet.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Filialkirchengemeinden Zur Schmerzhaften Mutter Gottes in Almendorf, St. Sebastian in Traisbach und St. Isidor in Wiesen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margrethenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – über.

Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön zugeordnet und gem. Ziff. 4 dieses Dekrets künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön vertreten.

Die aufgehobenen Filialkirchengemeinden erstellen zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der

Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Filialkirchengemeinden werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön in Verwahrung genommen.

### 3. Kirchorte

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Pfarreigremiengesetz (PGG) bilden folgende Orte mit den dortigen Kirchen künftig jeweils einen Kirchort:

In der bisherigen Pfarrei St. Antonius d. Einsiedler u. St. Placidus, Dipperz:

- Dipperz
- Elters
- Friesenhausen

In der bisherigen Pfarrei St. Georg, Hofbieber:

- Allmus
- Hofbieber
- Langenbieber
- Niederbieber

In der bisherigen Pfarrei St. Laurentius, Kleinsassen:

- Kleinsassen
- Wolferts

In der bisherigen Pfarrei St. Margareta, Margretenhaun:

- Margretenhaun
- Traisbach
- Wiesen
- Wissels
- Almendorf

In der bisherigen Pfarrei St. Maria v. Berge Karmel, Schwarzbach:

- Langenberg
- Nüsttal-Gotthards
- Obernüst
- Schwarzbach

§ 1 Abs. 4 PGG bleibt unberührt.

#### **4. Vermögensverwaltung**

Das im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Vermögen der gemäß Ziff. 2 dieses Dekrets aufgehobenen Filialkirchengemeinden sowie der jeweils mit gesonderten Dekreten vom 13.12.2024 aufgehobenen (Filial-) Kirchengemeinden wird künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön verwaltet und gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

#### **5. Jahresrechnung und Inventar**

Die Kath. St. Margareta in Margretenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – erstellt zum 31.12.2024 eine Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) ihres Vermögens und der Verbindlichkeiten.

#### **6. Kirchenbücher und Akten**

Die Kirchenbücher und Akten werden künftig einheitlich für das gesamte Gebiet der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön geführt.

#### **7. Verwaltungsrat**

In der Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margretenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – ist ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön zu bestimmen und die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der aufgehobenen (Filial-) Kirchengemeinden mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Margretenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte und Aufgaben, die der Vorstand des Pfarreirates und der Gemeinsame Rat gemäß § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PGG haben.

Die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsrates endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

#### **8. Pfarrgemeinderat / Pfarreirat**

Entsprechend der vorstehenden Anordnung in Ziff. 6 ist in der Pfarrei St. Margareta in Margretenhaun – künftig Heilige Schutzengel Vorderrhön – ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Mitglieder des Pfarreirates im Gebiet der Pfarrei Heilige Schutzengel Vorderrhön und, soweit nach der vom Pfarrgemeinderat – künftig: Pfarreirat – gewählten Organisationsform vorgesehen, auch zur Wahl der Kirchenteams der Kirchorte zu bestimmen sowie die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Pfarreirates haben die bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarreien den Status von hinzugewählten Mitgliedern des Pfarreirates im Sinne des § 8 PGG.

Die Amtszeit des neu gewählten Pfarreirats endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

## 9. Aufhebungsdekrete

Sollten eines oder mehrere der Dekrete zur Aufhebung der unter Ziff. 1 genannten Pfarreien und (Filial-) Kirchengemeinden mit Ablauf des 31.12.2024 keine Rechtskraft erlangen, so bleibt im Übrigen, bezogen auf die davon nicht betroffenen Pfarreien und Kirchengemeinden, die Wirkung dieses Dekrets über den Zusammenschluss unberührt.

## 10. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

**Nr. 305**

**Dekret**

**über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Seit Beginn des 13. Jh. findet sich die selbständige Pfarrei Florenberg. Das Dorf Pilgerzell, das mit der Gerichtsbarkeit dem Zentamt Fulda unterstand, gehörte schon 1322 der Propstei Neuenberg an. Pfarrlich gehörte es zur Pfarrei Florenberg. Mit der Errichtung einer Dreifaltigkeitskirche in Pilgerzell wurde die Pfarrei 1965 vom Florenberg nach Pilgerzell verlegt.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell 2897 Gläubige, davon besuchten 960 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 33,14 %. Im Jahr 2019 waren es 3027 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 466 Personen – das entspricht 15,39 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 2654 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 102 Personen – das entspricht 8,33 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die pastorale Zusammenarbeit wird seit 2006 durch die Gründung des Pastoralverbundes St. Flora Florenberg – Ziehers–Süd gefördert, was sich auch im neuumschriebenen Pastoralverbund St. Flora und St. Lioba Petersberg-Künzell-Fulda fortsetzen soll.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Künzell – künftig St. Flora – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### **1. Aufhebung**

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Künzell – künftig St. Flora – vereinigt.

### **2. Kirchen**

Die bisherige Pfarrkirche Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell sowie die Kirche St. Antonius von Padua in Dirlos werden Kirchen der Pfarrei St. Flora. Die Kirche Hl. Flora und Hl. Kilian (Florenberg) wird Pfarrkirche der Pfarrei St. Flora.

### **3. Vermögensübergang**

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Künzell – künftig St. Flora – über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Flora zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Flora gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

#### 4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell erstellt zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde St. Flora wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

#### 5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Flora in Verwahrung genommen.

#### 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

**Nr. 306**

**Dekret**

**über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde  
Maria Hilf in Bachrain**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das

Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria Hilf in Bachrain gehörte ursprünglich zur Pfarrei Florenberg. 1926 wurde die Kirche zu Ehren der Muttergottes von der Immerwährenden Hilfe erbaut. Die Konsekration fand am 12. September 1926 statt. Im Jahr 1959 wurde die Kirche erweitert und ein Turm angebaut; im gleichen Jahr wurde Bachrain als Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde errichtet.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria Hilf in Bachrain 2450 Gläubige, davon besuchten 497 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 20,29 %. Im Jahr 2019 waren es 1683 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 227 Personen – das entspricht 13,49 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 1480 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 102 Personen – das entspricht 6,89 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die pastorale Zusammenarbeit wird seit 2006 durch die Gründung des Pastoralverbundes St. Flora Florenberg – Ziehers-Süd gefördert, was sich auch im neuumschriebenen Pastoralverbund St. Flora und St. Lioba Petersberg-Künzell-Fulda fortsetzen soll.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria Hilf in Bachrain und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Künzell – künftig St. Flora – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria Hilf in Bachrain und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### **1. Aufhebung**

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria Hilf in Bachrain wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Künzell – künftig St. Flora – vereinigt.

### **2. Kirche**

Die bisherige Pfarrkirche Maria Hilf in Bachrain wird Kirche der Pfarrei St. Flora.

### **3. Vermögensübergang**

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde Maria Hilf in Bachrain geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Künzell – künftig St. Flora – über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Flora zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Flora gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

#### 4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde Maria Hilf in Bachrain erstellt zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde St. Flora wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

#### 5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria Hilf in Bachrain werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Flora in Verwahrung genommen.

#### 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

**Nr. 307**

**Dekret**

### **über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Pius in Fulda**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Das Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Pius in Fulda gehörte ursprünglich zur Pfarrei St. Elisabeth in Fulda. Am 1. Oktober 1967 wurde die Pfarrkuratie errichtet und am 1. Juni 1969 zur Pfarrei

erhoben. Durch die städtebauliche Entwicklung von Fulda grenzt das Gebiet an die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Künzell.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Pius in Fulda 2966 Gläubige, davon besuchten 1263 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 42,58 %. Im Jahr 2019 waren es 1143 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 21,87 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 949 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 176 Personen – das entspricht 18,55 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden die aufzulösende Pfarrei und die aufnehmende Pfarrei seit 04.12.2007 von einem Pfarrer geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit wird seit 2006 durch die Gründung des Pastoralverbundes St. Flora Florenberg – Ziehers-Süd und durch einen seit der letzten Wahl bestehenden gemeinsamen Pfarrgemeinderat mit der aufnehmenden Pfarrei, gefördert, was sich auch im neuumschriebenen Pastoralverbund St. Flora und St. Lioba Petersberg-Künzell-Fulda fortsetzen soll.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Pius in Fulda und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Künzell – künftig St. Flora – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Pius in Fulda und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### **1. Aufhebung**

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Pius in Fulda wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Künzell – künftig St. Flora – vereinigt.

### **2. Kirchen**

Die bisherige Pfarrkirche St. Pius in Fulda wird Kirche der Pfarrei St. Flora.

### **3. Vermögensübergang**

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Pius in Fulda geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Künzell – künftig St. Flora – über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Flora zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Flora gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

#### 4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Pius in Fulda erstellt zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergewendenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde St. Flora wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

#### 5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Pius in Fulda werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Flora in Verwahrung genommen.

#### 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

**Nr. 308**

**Dekret**

**über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden  
St. Antonius von Padua in Künzell, Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell,  
Maria Hilf in Bachrain und St. Pius in Fulda**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und

sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die heutige Pfarrei und Kath. Kirchengemeinden St. Antonius von Padua in Künzell war eine alte Besetzung des Fuldaer Stiftes, die 1410 für den Tisch des Abtes bestimmt wurde. Die Vogtei hatte der Graf v. Ziegenhain 1248 an Mainz abgetreten. Künzell gehörte zur Schultheisserei Steinhaus im Zentamt Fulda. 1811 wurde es nach Florenberg eingepfarrt. Am 12. Oktober 1906 wurde eine Kapellengemeinde errichtet, die am 1. August 1908 zur Kuratie und am 14. März 1912 zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde erhoben wurde.

Im Jahr 1990 hatte die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Künzell 3610 Gläubige, davon besuchten 1240 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 34,35 %. Im Jahr 2019 waren es 2913 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 340 Personen – das entspricht 11,67 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 2596 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 222 Personen – das entspricht 8,55 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua – künftig St. Flora vereint vier Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden der politischen Großgemeinde Künzell mit ihren Ortsteilen Bachrain, Dirlos, Keulos, Pilgerzell und einen kleinen Teil der Stadt Fulda. Sie umfasst den ehemalige Pastoralverbund St. Flora Florenberg – Ziehers-Süd, der bis zum 24.04.2024 bestand, so dass es hier ein Gemeinschaftsgefühl der Gläubigen gibt.

Die pfarreiiübergreifende Arbeit wurde insbesondere durch die Zusammenarbeit im Pastoralverbundrat auf Pastoralverbundsebene gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sozialraum der zukünftigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Flora gewachsen ist.

Der neue Name der Pfarrei und Kirchengemeinde geht auf die Hl. Flora zurück, ihr war bereits um 900 eine Kirche auf dem zur Pfarrei gehörigen Florenberg geweiht. Der Nachfolgebau trägt auch heute noch das Teilpatrozinium der Hl. Flora. Ursprünglich war der Florenberg das kirchliche Zentrum dieser Gegend, das gewählte Patrozinium erinnert bis heute an den Sendungsauftrag der Kirche in dieser Gegend.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Zusammenschluss zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua – künftig St. Flora – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Antonius von Padua in Künzell, Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell, Maria Hilf in Bachrain und St. Pius in Fulda und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### **1. Zusammenlegung / Namensgebung / Sitz / Pfarrkirche**

Die jeweils mit gesonderten Dekreten vom 13.12.2024 zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehobenen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell, Maria Hilf in Bachrain und St. Pius in Fulda (im Folgenden auch: „aufgehobene Pfarreien“ bzw. „aufgehobene Kirchengemeinden“) werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Künzell vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua in Künzell erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde St. Flora. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Flora ist in 36093 Künzell. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Keuloser Straße 24, 36093 Künzell.

Pfarrkirche der Pfarrei St. Flora wird die Kirche Hl. Flora und Hl. Kilian der bisherigen Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell (Florenberg) mit unverändertem Patrozinium. Die bisherige Pfarrkirche St. Antonius von Padua in Künzell wird Kirche der vereinigten Pfarrei St. Flora.

## **2. Kirchorte**

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Pfarreigremiengesetz (PGG) bilden folgende Orte mit den dortigen Kirchen künftig jeweils einen Kirchort: St. Antonius von Padua in Künzell, Hl. Dreifaltigkeit in Pilgerzell, Maria Hilf in Bachrain, St. Pius in Fulda sowie St. Antonius von Padua in Dirlos. § 1 Abs. 4 PGG bleibt unberührt.

## **3. Vermögensverwaltung**

Das im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden wird künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Flora verwaltet und gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

## **4. Jahresrechnung und Inventar**

Die Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua – künftig St. Flora – erstellt zum 31.12.2024 eine Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) ihres Vermögens und der Verbindlichkeiten.

## **5. Kirchenbücher und Akten**

Die Kirchenbücher und Akten werden künftig einheitlich für das gesamte Gebiet der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Flora geführt.

## **6. Verwaltungsrat**

In der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua – künftig St. Flora – ist ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der Kirchengemeinde St. Flora zu bestimmen und die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der aufgehobenen Kirchengemeinden mit beratender Stimme an den Sitzungen des

bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius von Padua – künftig St. Flora – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte und Aufgaben, die der Vorstand des Pfarreirates und der Gemeinsame Rat gemäß § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PGG haben.

Die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsrats endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

## **7. Pfarrgemeinderat / Pfarreirat**

Entsprechend der vorstehenden Anordnung in Ziff. 6 ist in der Pfarrei St. Antonius von Padua – künftig St. Flora – ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Mitglieder des Pfarreirates im Gebiet der Pfarrei St. Flora und, soweit nach der vom Pfarrgemeinderat – künftig: Pfarreirat – gewählten Organisationsform vorgesehen, auch zur Wahl der Kirchenteams der Kirchorte zu bestimmen sowie die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Pfarreirates haben die bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarreien den Status von hinzugewählten Mitgliedern des Pfarreirates im Sinne des § 8 PGG.

Die Amtszeit des neu gewählten Pfarreirats endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

## **8. Aufhebungsdekrete**

Sollten eines oder mehrere der unter Ziff. 1 genannten Dekrete zur Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden mit Ablauf des 31.12.2024 keine Rechtskraft erlangen, so bleibt im Übrigen, bezogen auf die davon nicht betroffenen Pfarreien und Kirchengemeinden, die Wirkung dieses Dekrets über den Zusammenschluss unberührt.

## **9. Inkrafttreten**

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

**Nr. 309****Dekret  
über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde  
St. Lioba in Petersberg**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Seit 1298 war mit dem Petersberger Kloster eine eigene Pfarrei verbunden, die ursprünglich zum Dekanat Margretenhaun gehörte. In der Neuzeit entwickelte sich die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde im Gleichschritt mit der politischen Gemeinde, welche aufgrund ihrer Stadtrandlage zu einem begehrten Wohn- und Arbeitsort wurde.

Im Jahr 1990 hatte die heutige Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba in Petersberg 8211 Gläubige, davon besuchten 3747 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 45,63 %. Im Jahr 2019 waren es 5264 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 392 Personen – das entspricht 7,45 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 4545 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 249 Personen – das entspricht 5,47 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden drei der betroffenen Pfarreien seit dem 01.01.2023 von einem Pfarrer geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit wird seit 2006 durch die Gründung des ehemaligen Pastoralverbund St. Lioba Petersberg/Fulda gefördert und im seit dem 24.04.2024 im neugegründeten Pastoralverbund St. Flora und St. Lioba Petersberg-Künzell-Fulda fortgesetzt.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba in Petersberg und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius Marbach – künftig St. Lioba – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen. Die aufzuhebende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba entstand zum 01.01.2021 durch Zusammenschluss der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Paulus in Fulda und der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Petersberg. Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba in Petersberg und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

## **1. Aufhebung**

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba in Petersberg wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach – künftig St. Lioba in Petersberg – vereinigt.

## **2. Kirchen und Kapelle**

Die bisherige Pfarrkirche St. Peter (Grabeskirche der Hl. Lioba) in Petersberg wird Pfarrkirche der vereinigten Pfarrei St. Lioba mit unverändertem Patrozinium. Die Kirche St. Paulus in Fulda und die Rabanus-Maurus-Kirche in Petersberg werden Kirchen der vereinigten Pfarrei St. Lioba. Die Kapelle St. Bonifatius in Petersberg wird ebenfalls der vereinigten Pfarrei St. Lioba zugeordnet.

## **3. Vermögensübergang**

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Lioba in Petersberg geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach – künftig St. Lioba in Petersberg – über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der vereinigten Kath. Kirchengemeinde St. Lioba gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

## **4. Jahresrechnung und Inventar**

Die bisherige Kath. Kirchengemeinde St. Lioba in Petersberg erstellt zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius – künftig St. Lioba – wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

## **5. Kirchenbücher und Akten**

Die Kirchenbücher und Akten der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba in Petersberg werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba in Verwahrung genommen.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

## Nr. 310

### Dekret

### über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Lehnerz sowie der Filialkirchengemeinden Herz Jesu in Bernhards und St. Anna in Dietershan

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Lehnerz gehörte ursprünglich zur Schultheisserei Horas im Zentamt Fulda. Lehnerz gehörte um 1790 zur Stadtpfarrei, seit 1811 zur Pfarrei Petersberg. Seit 1891 gehörte ein Teil zur Stadtpfarrei, ein anderer zur Dompfarrei, schließlich wurde Lehnerz ganz der Dompfarrei zur Pastoration übertragen. Am 1. Mai 1957 wurde eine Lokalkaplanei errichtet, die am 1. Januar 1963 zur Pfarrkuratie erhoben wurde.

Im Jahr 1990 hatte Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Lehnerz sowie die zur Pfarrei gehörenden Filialkirchengemeinden 2350 Gläubige, davon besuchten 722 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 30,72 %. Im Jahr 2019 waren es 2007 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 452 Personen – das entspricht 22,52 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 1799 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 219 Personen – das entspricht 12,17 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden drei der betroffenen Pfarreien seit dem 01.01.2023 von einem Pfarrer geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit wird seit 2006 durch die Gründung des ehemaligen Pastoralverbund St. Lioba Petersberg/Fulda gefördert und

im seit 24.04.2024 im neugegründeten Pastoralverbund St. Flora und St. Lioba Petersberg-Künzell-Fulda fortgesetzt.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Lehnerz sowie den zur Pfarrei gehörenden Filialkirchengemeinden und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius Marbach – künftig St. Lioba – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Lehnerz sowie der Filialkirchengemeinden Herz Jesu in Bernhards und St. Anna in Dietershan und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### **1. Aufhebung**

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Lehnerz sowie die Filialkirchengemeinden Herz Jesu in Bernhards und St. Anna in Dietershan werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach – künftig St. Lioba in Petersberg – vereinigt.

### **2. Kirchen**

Die bisherige Pfarrkirche St. Elisabeth in Lehnerz sowie die Kirchen Herz Jesu in Bernhards und St. Anna in Dietershan werden Kirchen der vereinigten Pfarrei St. Lioba.

### **3. Vermögensübergang**

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Lehnerz sowie der Filialkirchengemeinden Herz Jesu in Bernhards und St. Anna in Dietershan geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach – künftig St. Lioba in Petersberg – über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der vereinigten Kath. Kirchengemeinde St. Lioba gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

### **4. Jahresrechnung und Inventar**

Die Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Lehnerz sowie die Filialkirchengemeinden Herz Jesu in Bernhards und St. Anna in Dietershan erstellen zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das

Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius – künftig St. Lioba – wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

## 5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Lehnerz sowie der Filialkirchengemeinden Herz Jesu in Bernhards und St. Anna in Dietershan werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba in Verwahrung genommen.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

## Nr. 311

### Dekret

### **über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus u. Valentin in Steinhaus sowie der Filialkirchengemeinde St. Bartholomäus u. Jakobus in Steinau**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus u. Valentin in Steinhaus mit der Filiale Steinau wurde 1885 durch Abtrennung von der Pfarrei Margrethenhaun errichtet.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus u. Valentin in Steinhaus sowie die zur Pfarrei gehörende Filialkirchengemeinde 2119 Gläubige, davon besuchten 665 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 31,38 %. Im Jahr 2019 waren es 2178 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 280 Personen – das entspricht 12,86 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 2034 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 209 Personen – das entspricht 10,26 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Seit der Gründung des ehemaligen Pastoralverbund St. Lioba Petersberg/Fulda im Jahr 2006 wird die pastorale Zusammenarbeit gefördert und seit dem 24.04.2024 im neugegründeten Pastoralverbund St. Flora und St. Lioba Petersberg-Künzell-Fulda fortgesetzt. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit, den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus u. Valentin in Steinhaus sowie der zur Pfarrei gehörende Filialkirchengemeinde und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius Marbach – künftig St. Lioba – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus u. Valentin in Steinhaus sowie der Filialkirchengemeinde St. Bartholomäus u. Jakobus in Steinau und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### **1. Aufhebung**

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus u. Valentin in Steinhaus sowie die Filialkirchengemeinde St. Bartholomäus u. Jakobus in Steinau werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach – künftig St. Lioba in Petersberg – vereinigt.

### **2. Kirchen und Kapelle**

Die bisherige Pfarrkirche St. Nikolaus u. Valentin in Steinhaus sowie die Kirche St. Bartholomäus u. Jakobus in Steinau werden Kirchen der vereinigten Pfarrei St. Lioba. Die Kapelle St. Wendelinus in Steinhaus wird ebenfalls der vereinigten Pfarrei St. Lioba zugeordnet.

### **3. Vermögensübergang**

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus u. Valentin in Steinhaus sowie der Filialkirchengemeinde St. Bartholomäus u. Jakobus in Steinau geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach – künftig St. Lioba in Petersberg – über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der vereinigten Kath. Kirchengemeinde St. Lioba gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

#### 4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus u. Valentin in Steinhaus sowie die Filialkirchengemeinde St. Bartholomäus u. Jakobus in Steinau erstellen zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius – künftig St. Lioba – wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

#### 5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus u. Valentin in Steinhaus sowie der Filialkirchengemeinde St. Bartholomäus u. Jakobus in Steinau werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba in Verwahrung genommen.

#### 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

## Nr. 312

### Dekret

#### **über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Aegidius in Marbach, St. Lioba in Petersberg, St. Elisabeth in Lehnerz, St. Nikolaus u. Valentin in Steinhaus sowie der Filialkirchengemeinden Herz Jesu in Bernhards, St. Anna in Dietershan und St. Bartholomäus u. Jakobus in Steinau**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Der Fürstabt Konrad übertrug die 1228 gegründete Pfarrei Marbach dem Stift in Hünfeld, das den Pfarrer stellte und für den Gottesdienst zu sorgen hatte. Wegen des Priestermangels nach dem 30jährigen Krieg wurde Marbach mit Michelsrombach zu einer Pfarrei zusammengeschlossen. Die heutige Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach wurde 1737 kanonisch errichtet.

Im Jahr 1990 hatte die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach – zukünftig St. Lioba – 2781 Gläubige, davon besuchten 851 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 30,60 %. Im Jahr 2019 waren es 1453 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 236 Personen – das entspricht 16,24 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 1339 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 129 Personen – das entspricht 9,63 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius – künftig St. Lioba vereint vier Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden und drei Filialkirchengemeinden der politischen Gemeinde Petersberg mit ihren Ortsteilen Marbach, Petersberg, Steinhaus, Steinau und die Fuldaer Stadtteile Bernhards, Dietershan, Lehnerz und Ziehers-Nord. Sie umfasst den ehemalige Pastoralverbund St. Lioba Petersberg/Fulda, der bis zum 24.04.2024 bestand, so dass es hier ein Gemeinschaftsgefühl der Gläubigen gibt. Die pfarreübergreifende Arbeit wurde insbesondere durch die Zusammenarbeit im Pastoralverbundrat auf Pastoralverbundsebene gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sozialraum der zukünftigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba gewachsen ist.

Der neue Name der Pfarrei und Kirchengemeinde geht auf die Hl. Lioba zurück, die in der zukünftigen Pfarrkirche St. Peter begraben ist und zugleich inhaltliches Vorbild durch ihr gewinnendes Wesen, ihr Werk und ihre Hingabe an die Aufgaben ihrer Zeit und ihres Umfeldes, ist. Die Hl. Lioba übte ihren Dienst in der Kirche selbständig und verantwortungsbewusst aus und erinnert bis heute an den Sendungsauftrag der Kirche in dieser Gegend.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Zusammenschluss zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach – künftig St. Lioba – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Aegidius in Marbach, St. Lioba in Petersberg, St. Elisabeth in Lehnerz, St. Nikolaus u. Valentin in Steinhaus sowie der Filialkirchengemeinden Herz Jesu in Bernhards, St. Anna in Dietershan und St. Bartholomäus u. Jakobus in Steinau und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

## 1. Zusammenlegung / Namensgebung / Sitz / Pfarrkirche

Die jeweils mit gesonderten Dekreten vom 13.12.2024 zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehobenen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Lioba in Petersberg, St. Elisabeth in Lehnerz, St. Nikolaus u. Valentin in Steinhaus sowie der Filialkirchengemeinden Herz Jesu in Bernhards, St. Anna in Dietershan und St. Bartholomäus u. Jakobus in Steinau (im Folgenden auch: „aufgehobene Pfarreien“ bzw. „aufgehobene (Filial-) Kirchengemeinden“) werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde St. Lioba. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba ist in 36100 Petersberg. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Am Ziegelberg 26, 36100 Petersberg.

Die Pfarrkirche der vereinigten Pfarrei St. Lioba ist die Pfarrkirche St. Peter (Grabeskirche der Hl. Lioba) der bisherigen Pfarrei St. Lioba in Petersberg mit unverändertem Patrozinium.

## 2. Kirchorte

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Pfarreigremiengesetz (PGG) bilden folgende Orte mit den dortigen Kirchen künftig jeweils einen Kirchort:

In der bisherigen Pfarrei St. Aegidius:

- Marbach

In der bisherigen Pfarrei St. Lioba:

- Petersberg
- Fulda

In der bisherigen Pfarrei St. Elisabeth:

- Lehnerz
- Bernhards
- Dietershan

In der bisherigen Pfarrei St. Nikolaus u. Valentin:

- Steinhaus
- Steinau

§ 1 Abs. 4 PGG bleibt unberührt.

### **3. Vermögensverwaltung**

Das im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Vermögen der aufgehobenen (Filial-) Kirchengemeinden wird künftig durch den Verwaltungsrat der vereinigten Kath. Kirchengemeinde St. Lioba verwaltet und gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

### **4. Jahresrechnung und Inventar**

Die Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach – künftig St. Lioba in Petersberg – erstellt zum 31.12.2024 eine Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) ihres Vermögens und der Verbindlichkeiten.

### **5. Kirchenbücher und Akten**

Die Kirchenbücher und Akten werden künftig einheitlich für das gesamte Gebiet der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Lioba geführt.

### **6. Verwaltungsrat**

In der Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach – künftig St. Lioba in Petersberg – ist ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der vereinigten Kirchengemeinde St. Lioba zu bestimmen und die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der aufgehobenen (Filial-) Kirchengemeinden mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Aegidius in Marbach – künftig St. Lioba in Petersberg – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte und Aufgaben, die der Vorstand des Pfarreirates und der Gemeinsame Rat gemäß § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PGG haben.

Die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsrates endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

### **7. Pfarrgemeinderat / Pfarreirat**

Entsprechend der vorstehenden Anordnung in Ziff. 6 ist in der Pfarrei St. Aegidius in Marbach – künftig St. Lioba in Petersberg – ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Mitglieder des Pfarreirates im Gebiet der vereinigten Pfarrei St. Lioba und, soweit nach der vom Pfarrgemeinderat – künftig: Pfarreirat – gewählten Organisationsform vorgesehen, auch zur Wahl der Kirchenteams der Kirchorte zu bestimmen sowie die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Pfarreirates haben die bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarreien den Status von hinzugewählten Mitgliedern des Pfarreirates im Sinne des § 8 PGG.

Die Amtszeit des neu gewählten Pfarreirats endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

## 8. Aufhebungsdekrete

Sollten eines oder mehrere der unter Ziff. 1 genannten Dekrete zur Aufhebung der Pfarreien und (Filial-) Kirchengemeinden mit Ablauf des 31.12.2024 keine Rechtskraft erlangen, so bleibt im Übrigen, bezogen auf die davon nicht betroffenen Pfarreien und Kirchengemeinden, die Wirkung dieses Dekrets über den Zusammenschluss unberührt.

## 9. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

## Nr. 313

### Dekret

## über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Hosenfeld sowie der Filialkirchengemeinden St. Rochus in Jossa und St. Nikolaus in Schletzenhausen

über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Hosenfeld sowie der Filialkirchengemeinden St. Rochus in Jossa und St. Nikolaus in Schletzenhausen

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die heutige Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Hosenfeld besteht seit Ende des 13. Jahrhunderts. Ein Pleban wird 1288 urkundlich als Zeuge erwähnt. Als Filialen werden Jossa, Schletzenhausen, Schlingen und Weidenau erwähnt. Sie unterstand dem Dechanten von Neuhof. Das Patronat übte der Abt von Fulda aus. Vor Errichtung der selbstständigen Pfarrei wurde Hosenfeld von Großenlöder aus kirchlich betreut. Die Kirchenbücher beginnen im Jahr 1635.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Hosenfeld sowie die zur Pfarrei gehörenden Filialkirchengemeinden 2229 Gläubige, davon besuchten 1059 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 47,51 %. Im Jahr 2019 waren es 2013 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 340 Personen – das entspricht 16,89 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 1800 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 110 Personen – das entspricht 6,11 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden die aufzulösenden Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Peter und Paul in Hosenfeld, St. Simon und Judas in Blankenau und die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Simplicius und Faustinus in Hainzell und deren Filialkirchengemeinden seit 01.01.2022 von einem Pfarrer geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit wird seit 2011 durch die Gründung des Pastoralverbund Kleinheiligkreuz gefördert.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Hosenfeld sowie die zur Pfarrei gehörenden Filialkirchengemeinden und durch die Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlöder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Hosenfeld sowie der Filialkirchengemeinden St. Rochus in Jossa und St. Nikolaus in Schletzenhausen und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

## **1. Aufhebung**

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Hosenfeld sowie die Filialkirchengemeinden St. Rochus in Jossa und St. Nikolaus in Schletzenhausen werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlöder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – vereinigt.

## **2. Kirchen und Kapelle**

Die bisherige Pfarrkirche St. Peter und Paul in Hosenfeld sowie die Kirchen St. Rochus in Jossa und St. Nikolaus in Schletzenhausen werden Kirchen der Pfarrei Heilig Kreuz im Fuldaer Land. Die Kapelle St. Maria (Schlingenkappelle) in Jossa wird ebenfalls der Pfarrei Heilig Kreuz im Fuldaer Land zugeordnet.

### 3. Vermögensübergang

- b) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Hosenfeld sowie der Filialkirchengemeinden St. Rochus in Jossa und St. Nikolaus in Schletzenhausen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großelnüder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

### 4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Hosenfeld sowie die Filialkirchengemeinden St. Rochus in Jossa und St. Nikolaus in Schletzenhausen erstellen zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

### 5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Hosenfeld sowie der Filialkirchengemeinden St. Rochus in Jossa und St. Nikolaus in Schletzenhausen werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land in Verwahrung genommen.

### 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

**Nr. 314****Dekret****über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde  
St. Simon und Judas in Blankenau**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Anfänge der heutigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simon und Judas in Blankenau gehen auf die Gründung eines Zisterzienser-Nonnenklosters zurück. Der Zeitpunkt der Pfarrei-Errichtung nach der Reformation ist unbekannt. Seit Beginn des 17. Jahrhunderts nennen sich die Seelsorger Pfarrer, die Kirchenbücher beginnen 1713.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simon und Judas in Blankenau 588 Gläubige, davon besuchten 358 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 60,88 %. Im Jahr 2019 waren es 534 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 138 Personen – das entspricht 25,84 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 500 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 110 Personen – das entspricht 11,70 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden die aufzulösenden Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Peter und Paul in Hosenfeld, St. Simon und Judas in Blankenau und die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Simplicius und Faustinus in Hainzell und deren Filialkirchengemeinden seit 01.01.2022 von einem Pfarrer geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit wird seit 2011 durch die Gründung des Pastoralverbund Kleinheiligkreuz gefördert.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simon u. Judas in Blankenau und durch die Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlöder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simon und Judas in Blankenau und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

## **1. Aufhebung**

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simon und Judas in Blankenau wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – vereinigt.

## **2. Kirche und Kapelle**

Die bisherige Pfarrkirche St. Simon und Judas in Blankenau wird Kirche der Pfarrei Heilig Kreuz im Fuldaer Land. Die Kapelle St. Maria in Blankenau wird ebenfalls der Pfarrei Heilig Kreuz im Fuldaer Land zugeordnet.

## **3. Vermögensübergang**

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Simon und Judas in Blankenau geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

## **4. Jahresrechnung und Inventar**

Die Kath. Kirchengemeinde St. Simon und Judas in Blankenau erstellt zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

## **5. Kirchenbücher und Akten**

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Simon und Judas in Blankenau werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land in Verwahrung genommen.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

## Nr. 315

### Dekret

### **über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Bimbach sowie der Filialkirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere in Malkes**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Bimbach wurde am 20.04.1320 durch die Trennung von der Mutterpfarrei Großenlüder und der Erhebung der Kirche St. Laurentius zur Pfarrkirche errichtet. In der Reformationszeit wurde Bimbach protestantisch. Unter dem Fürstabt Balthasar v. Dermbach wurde das katholische Bekenntnis wieder eingeführt. Wegen des Priestermangels im 30jährigen Krieg wurde es von Großenlüder aus versorgt; ein eigener Pfarrer erscheint erst 1665 wieder. Die Pfarrei wurde 1676 neu errichtet.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Bimbach sowie die zur Pfarrei gehörende Filialkirchengemeinde 1877 Gläubige, davon besuchten 709 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 37,77 %. Im Jahr 2019 waren es 1686 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 305 Personen – das entspricht 18,09 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 1566 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 81 Personen – das entspricht 5,17 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden die Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Laurentius in Bimbach, St. Vitus in Bad Salzschlirf, St. Georg in Großenlüder und die Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden St. Antonius der Einsiedler in Müs, St.

Johannes der Täufer in Kleinlüder und deren Filialkirchengemeinde in dieser Zusammensetzung seit 01.09.2019 von einem Pfarrer geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit wird seit 2011 durch die Gründung des Pastoralverbund Kleinheiligkreuz gefördert.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen, Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Bimbach sowie die zur Pfarrei gehörende Filialkirchengemeinde und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Bimbach sowie der Filialkirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere in Malkes und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### **1. Aufhebung**

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Bimbach sowie die Filialkirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere in Malkes werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – vereinigt.

### **2. Kirchen und Kapellen**

Die bisherige Pfarrkirche St. Laurentius in Bimbach sowie die Kirchen St. Vitus u. Elisabeth in Lütterz und St. Jakobus d. Ältere in Malkes werden Kirchen der Pfarrei Heilig Kreuz im Fuldaer Land. Die Kapelle Mariae Geburt in Unterbimbach, die Wallfahrtskapelle zur Schmerzhafte Mutter Gottes (Schnepfenkapelle) in Bimbach sowie die Kapelle in Lütterz werden ebenfalls der Pfarrei Heilig Kreuz im Fuldaer Land zugeordnet.

### **3. Vermögensübergang**

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Bimbach sowie der Filialkirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere in Malkes geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

### **4. Jahresrechnung und Inventar**

Die Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Bimbach sowie die Filialkirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere in Malkes erstellen zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des

übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

## 5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Bimbach sowie der Filialkirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere in Malkes werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land in Verwahrung genommen.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

**Nr. 316**

**Dekret**

## **über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Bad Salzschlirf**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Bereits im Jahr 1220 wird ein Pfarrer für Salzschlirf erwähnt. Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Bad Salzschlirf wurde 1772 errichtet. Die Kirchenbücher beginnen im Jahr 1643.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Bad Salzschlirf 1986 Gläubige, davon besuchten 684 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 34,44 %. Im Jahr 2019 waren es 1578 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 137 Personen – das entspricht 8,68 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 1414 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 56 Personen – das entspricht 3,96% – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden die Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Laurentius in Bimbach, St. Vitus in Bad Salzschlirf, St. Georg in Großenlüder und die Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden St. Antonius der Einsiedler in Mös, St. Johannes der Täufer in Kleinlüder und deren Filialkirchengemeinde in dieser Zusammensetzung seit dem 01.09.2019 von einem Pfarrer geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit wird seit 2011 durch die Gründung des Pastoralverbund Kleinheiligkreuz gefördert.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Bad Salzschlirf und durch die Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Bad Salzschlirf und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### **1. Aufhebung**

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Bad Salzschlirf wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – vereinigt.

### **2. Kirche**

Die bisherige Pfarrkirche St. Vitus in Bad Salzschlirf wird Kirche der Pfarrei Heilig Kreuz im Fuldaer Land.

### **3. Vermögensübergang**

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Bad Salzschlirf geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

#### 4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Bad Salzschlirf erstellt zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

#### 5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Bad Salzschlirf werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land in Verwahrung genommen.

#### 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten

**Nr. 317**

**Dekret**

### **über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Simplicius und Faustinus in Hainzell**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Simplicius und Faustinus in Hainzell gehörte ursprünglich zur Pfarrei Blankenau. Die Anstellung des ersten Pfarrkuraten erfolgte am 07.11.1913.

Im Jahr 1990 hatte die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Simplicius und Faustinus in Hainzell 942 Gläubige, davon besuchten 374 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 39,70 %. Im Jahr 2019 waren es 818 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 157 Personen – das entspricht 19,19 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 733 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 98 Personen – das entspricht 13,37 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden die aufzulösenden Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Peter und Paul in Hosenfeld, St. Simon und Judas in Blankenau und die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Simplicius und Faustinus in Hainzell und deren Fialkirchengemeinden seit dem 01.01.2022 von einem Pfarrer geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit wird seit 2011 durch die Gründung des Pastoralverbunds Kleinheiligkreuz gefördert.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Simplicius u. Faustinus in Hainzell und durch die Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlöder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Simplicius und Faustinus in Hainzell und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### **1. Aufhebung**

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Simplicius und Faustinus in Hainzell wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlöder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – vereinigt.

### **2. Kirche**

Die bisherige Pfarrkirche St. Simplicius und Faustinus in Hainzell wird Kirche der Pfarrei Heilig Kreuz im Fuldaer Land.

### **3. Vermögensübergang**

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Simplicius und Faustinus in Hainzell geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlöder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

#### 4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Simplicius und Faustinus in Hainzell erstellt zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

#### 5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Simplicius und Faustinus in Hainzell werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land in Verwahrung genommen.

#### 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

**Nr. 318**

**Dekret**

### **über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Kleinlüder**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das

Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Kleinlüder wurde am 01.10.1963 errichtet, ab dem 01.09.1960 war Kleinlüder Lokalkaplanei. Die Kirche St. Johannes d. Täufer war zunächst Filialkirche von Großlüder, später von Blankenau. Sie wurde zu Beginn des 17. Jh. erbaut. Im Jahre 1842 wurde sie erneuert; nach einer Renovierung wurde sie am 8. Mai 1912 benediziert.

Im Jahr 1990 hatte Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer Kleinlüder 976 Gläubige, davon besuchten 417 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 42,73 %. Im Jahr 2019 waren es 763 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 119 Personen – das entspricht 15,60 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 706 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 38 Personen – das entspricht 5,38 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden die Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Laurentius Bimbach, St. Vitus Bad Salzschlirf, St. Georg Goßenlüder und die Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler Müs, St. Johannes der Täufer Kleinlüder und deren Filialkirchengemeinde in dieser Zusammensetzung seit dem 01.09.2019 von einem Pfarrer geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit wird seit 2011 durch die Gründung des Pastoralverbund Kleinheiligkreuz gefördert.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Kleinlüder und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großlüder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Kleinlüder und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### **1. Aufhebung**

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Kleinlüder wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großlüder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – vereinigt.

### **2. Kirche und Kapelle**

Die bisherige Pfarrkirche St. Johannes d. Täufer in Kleinlüder wird Kirche der Pfarrei Heilig Kreuz im Fuldaer Land.

### **3. Vermögensübergang**

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Kleinlüder geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großlüder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – über.

- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

#### 4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Kleinlüder erstellt zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

#### 5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer in Kleinlüder werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land in Verwahrung genommen.

#### 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

## Nr. 319

### Dekret

## über die Aufhebung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler in Müs

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler in Müs wurde am 01.04.1897 errichtet, bereits 1656 wird die Kirche zu Ehren des Hl. Antonius als Filialkirche der Pfarrei Großenlüder erwähnt.

Im Jahr 1990 hatte Sie 978 Gläubige, davon besuchten 433 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 44,27 %. Im Jahr 2019 waren es 840 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 102 Personen – das entspricht 12,14 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 786 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 56 Personen – das entspricht 7,12 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens werden die Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Laurentius Bimbach, St. Vitus Bad Salzschlirf, St. Georg Goßenlüder und die Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler Müs, St. Johannes der Täufer Kleinlüder und deren Filialkirchengemeinde in dieser Zusammensetzung seit dem 01.09.2019 von einem Pfarrer geleitet. Die pastorale Zusammenarbeit wird seit 2011 durch die Gründung des Pastoralverbund Kleinheiligkreuz gefördert.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler in Müs und nach der Vereinigung mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler in Müs und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### 1. Aufhebung

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler in Müs wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben und mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – vereinigt.

### 2. Kirche

Die bisherige Pfarrkirche St. Antonius der Einsiedler in Müs wird Kirche der Pfarrei Heilig Kreuz im Fuldaer Land.

### 3. Vermögensübergang

- a) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler in Müs geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2025 auf die Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – über.
- b) Bestand und Vermögen bestehender ortskirchlicher Stiftungen bleiben unberührt. Alle ortskirchlichen Stiftungen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

### 4. Jahresrechnung und Inventar

Die Kath. Kirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler in Müs erstellt zum 31.12.2024 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergelassenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2024 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land wird Gesamtrechtsnachfolger gemäß Ziff. 3 dieses Dekrets mit allen Rechten und Pflichten.

### 5. Kirchenbücher und Akten

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler in Müs werden zum 31.12.2024 geschlossen und von der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land in Verwahrung genommen.

### 6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.

## Nr. 320

### Dekret

#### **über den Zusammenschluss der Pfarreien, Pfarrkuratien und Kath. (Filial-) Kirchengemeinden im Pastoralverbund Kleinheiligkreuz**

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Begebenheiten, verwirklicht. Sie ist somit ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die heutige Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder wurde erstmals 822 durch eine unter Abt Eigil erbaute Kirche erwähnt. Ein Pleban wird 1296 erwähnt. Das genaue Gründungsdatum der Pfarrei, zu der Eichenau, Kleinlüder und Müs gehörten, ist unbekannt. Vielleicht ist sie gegeben mit der Errichtung des Zisterzienserinnenklosters, das um 1266 entstand. 1299 überweist Erzbischof Gerhard von Mainz die Pfarrgüter zu Großenlüder diesem Kloster, soweit sie nicht für den Unterhalt des Pfarrers benötigt werden. Abt Heinrich V. beurkundete 1300 das Gleiche, jedoch mit der Bestimmung, dass die Geistlichen aus dem Weltklerus gewählt und vom Kloster vorgeschlagen werden sollen. Die Kirchenbücher werden seit 1654 geführt.

Im Jahr 1990 hatte die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder – zukünftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – 3346 Gläubige, davon besuchten 1267 die sonntägliche Eucharistiefeier – das entspricht 37,87 %. Im Jahr 2019 waren es 3018 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 455 Personen – das entspricht 15,07 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier. Im Jahr 2023 waren es 2766 Gläubige, die zur Pfarrei gehörten, und von diesen besuchten 334 Personen – das entspricht 12,08 % – regelmäßig die sonntägliche Eucharistiefeier.

Die aufnehmende Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – vereint fünf Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden, drei Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden und drei Filialkirchengemeinden der politischen Gemeinden Bad Salzschlirf, Großenlüder und Hosenfeld. Sie umfasst den Pastoralverbund Kleinheiligkreuz, so dass es hier ein Gemeinschaftsgefühl der Gläubigen gibt. Die pfarreiiübergreifende Arbeit wurde insbesondere durch die Zusammenarbeit im Pastoralverbundsrat auf Pastoralverbundsebene gefördert, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sozialraum der zukünftigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land gewachsen ist.

Der neue Name der Pfarrei und Kirchengemeinde geht auf die Wallfahrtskapelle Kleinheiligkreuz zurück, die am Ort der letzten Rast des Leichenzuges des Hl. Bonifatius von Mainz nach Fulda errichtet wurde. Der Hl. Bonifatius wird nicht nur als Apostel der Deutschen verehrt, sondern auch als Patron des Bistums Fulda. Er ist maßgeblich für die Gründung des Klosters Fulda verantwortlich und damit auch für die Gründung des Bistums Fulda. Der Hl. Bonifatius wird als Mann der Tat, des Gewissens und Gehorsams beschrieben, Charaktereigenschaften, die uns an den Sendungsauftrag der Kirche erinnern. An den Charaktereigenschaften des Hl. Bonifatius orientieren sich auch unterschiedliche Angebote der jetzigen Pfarreien und Kirchengemeinden, u.a. die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Wallfahrt zum Grab des Hl. Bonifatius.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt immer deutlicher die Schwierigkeit den Sendungsauftrag der Kirche in den bisherigen Pfarreistrukturen zu erfüllen. Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Ressourcen im Bereich der Verwaltung. Diese Ressourcen können nach Zusammenschluss zur Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – und der dadurch möglichen Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem eigentlichen Sendungsauftrag der Kirche zugutekommen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Georg in Großenlüder, St. Peter und Paul in Hosenfeld, St. Simon und Judas in Blankenau, St. Laurentius in Bimbach und St. Vitus in Bad Salzschlirf, der Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden St. Simplicius und Faustinus in Hainzell, St. Johannes d. Täufer in Kleinlüder und St. Antonius d. Einsiedler in Müs sowie der Filialkirchengemeinden St. Rochus in Jossa, St. Nikolaus in Schletzenhausen und St. Jakobus d. Ältere in Malkes und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und des Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### **1. Zusammenlegung / Namensgebung / Sitz / Pfarrkirche**

Die jeweils mit gesonderten Dekreten vom 13.12.2024 zum Ablauf des 31.12.2024 aufgehobenen Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Peter und Paul in Hosenfeld, St. Simon und Judas in Blankenau, St. Laurentius in Bimbach und St. Vitus in Bad Salzschlirf, die Pfarrkuratien und Kath. Kirchengemeinden St. Simplicius und Faustinus in Hainzell, St. Johannes d. Täufer in Kleinlüder und St. Antonius d. Einsiedler in Müs sowie die Filialkirchengemeinden St. Rochus in Jossa, St. Nikolaus in Schletzenhausen und St. Jakobus d. Ältere in Malkes (im Folgenden auch: „aufgehobene Pfarreien“ bzw. „aufgehobene (Filial-) Kirchengemeinden“) werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Großenlüder erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „Heilig Kreuz im Fuldaer Land“. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land ist in 36137 Großenlüder. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Herrengasse 6, 36137 Großenlüder.

Die Pfarrkirche der Pfarrei Heilig Kreuz im Fuldaer Land ist die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Georg in Großenlüder mit unverändertem Patrozinium.

### **2. Kirchorte**

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Pfarreigremiengesetz (PGG) bilden folgende Orte mit den dortigen Kirchen künftig jeweils einen Kirchort:

In der bisherigen Pfarrei St. Georg:

- Großenlüder
- Uffhausen
- Eichenau

In der bisherigen Pfarrei St. Peter und Paul:

- Hosenfeld
- Jossa
- Schletzenhausen

In der bisherigen Pfarrei St. Simon und Judas:

- Blankenau

In der bisherigen Pfarrei St. Laurentius:

- Bimbach
- Malkes
- Lütterz

In der bisherigen Pfarrei St. Vitus:

- Bad Salzschlirf

In der bisherigen Pfarrei St. Simplicius und Faustinus:

- Hainzell

In der bisherigen Pfarrei St. Johannes d. Täufer:

- Kleinlüder

In der bisherigen Pfarrei St. Antonius d. Einsiedler:

- Mös

§ 1 Abs. 4 PGG bleibt unberührt.

### **3. Vermögensverwaltung**

Das im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Vermögen der aufgehobenen (Filial-) Kirchengemeinden wird künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land verwaltet und gesetzlich vertreten (§ 1 Abs. 1 KVVG).

### **4. Jahresrechnung und Inventar**

Die Kath. Kirchengemeinde St. Georg – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – erstellt zum 31.12.2024 eine Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) ihres Vermögens und der Verbindlichkeiten.

### **5. Kirchenbücher und Akten**

Die Kirchenbücher und Akten werden künftig einheitlich für das gesamte Gebiet der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land geführt.

### **6. Verwaltungsrat**

In der Kath. Kirchengemeinde St. Georg – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – ist ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der vereinigten Kirchengemeinde Heilig Kreuz im Fuldaer Land zu bestimmen und die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen. Mit der

konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der aufgehobenen (Filial-) Kirchengemeinden mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Georg – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte und Aufgaben, die der Vorstand des Pfarreirates und der Gemeinsame Rat gemäß § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4 PGG haben.

Die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsrates endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

## 7. Pfarrgemeinderat / Pfarreirat

Entsprechend der vorstehenden Anordnung in Ziff. 6 ist in der Pfarrei St. Georg – künftig Heilig Kreuz im Fuldaer Land – ein Wahlausschuss gemäß den Bestimmungen des Pfarreigremienwahlgesetzes zu bilden, bis spätestens 31.03.2025 ein Wahltermin zur Neuwahl der Mitglieder des Pfarreirates im Gebiet der vereinigten Pfarrei Heilig Kreuz im Fuldaer Land und, soweit nach der vom Pfarrgemeinderat – künftig: Pfarreirat – gewählten Organisationsform vorgesehen, auch zur Wahl der Kirchenteams der Kirchorte zu bestimmen sowie die Wahl bis spätestens 30.06.2025 durchzuführen.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Pfarreirates haben die bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarreien den Status von hinzugewählten Mitgliedern des Pfarreirates im Sinne des § 8 PGG.

Die Amtszeit des neu gewählten Pfarreirates endet mit der nächsten regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027.

## 8. Aufhebungsdekrete

Sollten eines oder mehrere der unter Ziff. 1 genannten Dekrete zur Aufhebung der Pfarreien und (Filial-) Kirchengemeinden mit Ablauf des 31.12.2024 keine Rechtskraft erlangen, so bleibt im Übrigen, bezogen auf die davon nicht betroffenen Pfarreien und (Filial-) Kirchengemeinden, die Wirkung dieses Dekrets über den Zusammenschluss unberührt.

## 9. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2024



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Dekret ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß cc. 1732 – 1739 CIC eröffnet. Eine Rücknahme oder Abänderung des Dekretes ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda schriftlich zu beantragen und an den Bischof von Fulda, Michaelsberg 1, 36037 Fulda zu richten.